

BEITRAGSORDNUNG 2012

"Freier Lokalrundfunk Köln e.V."

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb der ersten 14 Kalendertage eines jeden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig, bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein. Eine Inverzugsetzung wegen nicht bezahltem Mitgliedsbeitrag erfolgt automatisch 14 Tage nach Erreichen der Fälligkeit ohne weitere besondere Mitteilung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen beträgt das dreifache des Beitrages der natürlichen Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten jeweils die Hälfte der unter Abs. 1-2 genannten Mitgliedsbeiträge.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag der natürlichen Personen auf mindestens 0,90 Euro monatlich ermäßigen oder für ein halbes Jahr stunden.
- (5) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein als Mitglied beitreten, entrichten für das betreffende Kalenderjahr 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der noch bis zum Jahresende verbleibenden Monate inkl. des Monats ihres Eintritts.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für die natürlichen Personen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über die Veränderung der Mitgliedsbeiträge müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag der natürlichen Personen beträgt 48,00 Euro. Im Jahre 2005 erhöht sich der Jahresbeitrag um 2,40 Euro auf 50,40 Euro. Ab inklusive 2006 treten weitere Erhöhungen um jeweils 1,80 Euro pro Jahr in Kraft; ab 2012 alle zwei Jahre.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Eventuelle Fremd-Gebühren im Zusammenhang mit Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes; das Mitglied wird im Falle einer Rücklastschrift zum „Selbstzahler“. Im Ausnahmefall können Mitglieder auch per Überweisung oder bar als „Selbstzahler“ den fälligen Beitrag fristgemäß bezahlen. Der Beitrag der Selbstzahler erhöht sich um eine zusätzliche „Verwaltungspauschale“ (Gebühr) von 3,- Euro. Mahnungen werden mit 3,- Euro berechnet. Zinsen (3% über dem Basiszinssatz) werden ab dem Verzugsdatum fällig.

Köln, 23. März 2012